



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 18. Mai 2010

**Schutz- und Nutzung der Gewässer, Verordnungsänderungen
Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Dezember 2009 hat das Parlament mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG, SR 721.100), des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) und des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ (07.060) beschlossen. Dieser Gegenvorschlag wurde im Rahmen der parlamentarischen Initiative *Schutz und Nutzung der Gewässer* (07.492) erarbeitet und enthält Gesetzesbestimmungen in verschiedenen Bereichen des Gewässerschutzes. Konkret sind das die Revitalisierung der Gewässer, die Sicherung und extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes, die Verminderung der negativen Auswirkungen von Schwall und Sunk unterhalb von Wasserkraftwerken, die Reaktivierung des Geschiebehaushalts, Ausnahmen von den Mindestrestwassermengen bei Gewässerabschnitten mit geringem ökologischem Potenzial und die Berücksichtigung schützenswerter Kleinwasserkraftwerke bei Restwasseranierungen. Zudem enthält der Gegenvorschlag einen Vorschlag zur Finanzierung entsprechender Massnahmen inkl. Massnahmen nach Art. 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (Fischauf- und Abstieg; BGF, SR 923.0). Der Gegenvorschlag berücksichtigt neben den Schutz- auch Nutzungsaspekte, indem nur bauliche Massnahmen im Bereich Schwall und Sunk und nur prioritäre Revitalisierungen verlangt werden sowie zusätzliche Ausnahmen von den Mindestrestwassermengen vorgesehen sind. Die Volksinitiative wurde am 2. Februar 2010 bedingt zurückgezogen. Die Referendumsfrist ist am 13. Mai 2010 abgelaufen; das Referendum wurde nicht ergriffen.

Bundeshaus Nord, 3003 Bern
moritz.leuenberger@gs-uvek.admin.ch
<http://www.uvek.admin.ch>



Für den Bundesrat ist der Gegenvorschlag ein guter Kompromiss zwischen Umweltsanierungs-, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten. Inkrafttreten ist im Januar 2011 vorgesehen.

Diese Vorlage zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), der Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV, SR 721.100.1), der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01) und der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) enthält die Ausführungsvorschriften zu den vom Parlament beschlossenen Gesetzesbestimmungen.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Ausführungsvorschriften:

In der Gewässerschutzverordnung werden Bestimmungen zum Gewässerraum und der Revitalisierung von Gewässern, zu Massnahmen in den Bereichen Schwall und Sunk und Geschiebehauhalt sowie zur Finanzierung aufgenommen.

Die Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums besteht unabhängig davon, ein Gewässer zu revitalisieren oder Hochwasserschutzprojekte durchzuführen. Die Breite des Gewässerraums für Fließgewässer orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fließgewässer bzw. der Wegleitung „Hochwasserschutz an Fließgewässern“. Wo der Gewässerraum bereits gemäss diesen bestehenden Richtlinien ausgeschieden ist, ist die Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums erfüllt (bitte beachten Sie die spezifischen Fragen zum Gewässerraum in der Beilage). Neu muss auch die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes sichergestellt werden. Weiter werden Vorgehen und Fristen bei der Planung und Umsetzung von Revitalisierungen sowie bei den Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken präzisiert.

In der VBGF werden die Planung und Umsetzung von Massnahmen nach Artikel 10 BGF näher geregelt. Diese Massnahmen betreffen primär die Sanierung des Fischauf- und Fischabstiegs bei bestehenden Wasserkraftanlagen.

In der Energieverordnung wird das Verfahren zur Entschädigung des Wasserkraftkonzessionärs, der Zuschlag für dessen Entschädigung und die Anforderungen an das Gesuch sowie die anrechenbaren Kosten geregelt.

Wir schlagen zudem auf Grund der in den letzten Jahren im Umweltbereich gemachten Erfahrungen mit dem neuen Subventionsinstrument der Programmvereinbarung Anpassungen von Subventionsbestimmungen im Verordnungsrecht vor. Diese dienen der Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich und beinhalten zum einen Präzisierungen der Kriterien für die Festlegung der Höhe der Bundesbeiträge und zum anderen Verbesserungen der Verfahren der Subventionsgewährung. Wir legen Ihnen hiermit auch diese Verordnungsänderungen zur Stellungnahme vor. Die Anhörung zum revidierten NFA-Handbuch des BAFU ist im Zeitraum Juli bis September 2010 vorgesehen.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum

31. August 2010

dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wasser, 3003 Bern (Tel. 031 322 69 69; Fax 031 323 03 71) zuzustellen.



Für allfällige Fragen zum Gegenvorschlag stehen Ihnen Herr Stephan Müller (Tel. 031 322 93 20) oder Herr Rémy Estoppey (Tel. 031 322 68 78) und zu den Programmvereinbarungen im Umweltbereich Herr Christian Kilchhofer (Tel. 031 324 00 08) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Kopie an: BLW, ARE, BFE, UREK-S

Beilagen: erwähnt



Beilage:

Spezifische Fragen zu GSchV Artikel 41 a: Gewässerraum für Fliessgewässer

(vgl. dazu auch den entsprechenden Abschnitt im erläuternden Bericht)

GSchV Artikel 41a Absatz 1:

Art. 41a Abs. 1 verlangt eine grössere Breite des Gewässerraums in bestimmten Gebieten (u.a. Biotop von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung).

Soll die grössere Breite des Gewässerraums auch in Biotopen von regionaler Bedeutung gemäss den Angaben von Art. 41 a Abs. 1 GSchV ausgedehnt werden?

GSchV Artikel 41a Absatz 4

Der Gewässerraum ist bei allen, einschliesslich den eingedolten Fliessgewässern, festzulegen. Damit soll der Bau von Anlagen über eingedolten Fliessgewässern verhindert werden. Die Bewirtschaftung des Gewässerraums über eingedolten Fliessgewässern unterliegt keinen Einschränkungen.

Wie beurteilen Sie die Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums über eingedolten Fliessgewässern?

GSchV Artikel 41a

Der Gewässerraum für Fliessgewässer stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht in der Mitte des Korridors fließen muss. Er kann auch mit fixen Abständen links und rechts des Gewässers ausgewiesen werden.

Bevorzugen Sie die Ausscheidung des Gewässerraums als Korridor oder mit fixen Abständen links und rechts des Gewässers?